



# STATUTEN

## Lehrbetriebsverbund

vom

29. Juni 2022



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Kapitel 1 Name und Sitz .....	4
Art. 1 Name .....	4
Art. 2 Sitz .....	4
Kapitel 2 Zweck und Aufgaben .....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Non-profit Organisation .....	4
Kapitel 3 Mitglieder .....	4
Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme .....	4
a. Aktivmitglieder.....	4
b. Passivmitglieder .....	4
Art. 6 Austritt.....	5
Kapitel 4 Organe .....	5
Art. 7 Organe .....	5
4.1 Mitgliederversammlung .....	5
Art. 8 Stellung .....	5
Art. 9 Aufgaben.....	5
Art. 10 Einberufung.....	5
Art. 11 Beschlüsse.....	6
Art. 12 Versammlungsleitung.....	6
4.2 Vorstand .....	6
Art.13 Geschäftsführung und Vertretung .....	6
Art.14 Zusammensetzung des Vorstandes .....	6
Art. 15 Aufgaben des Vorstandes .....	6
Art. 16 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung.....	7
Art. 17 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung .....	7
Art. 18 Unterschriftenregelung .....	7
4.3 Präsident .....	7
Art. 19 Aufgaben des Präsidiums .....	7
4.4 Rechnungsrevisoren .....	7
Art. 20 Wahl der Rechnungsrevisoren .....	7
Art. 21 Aufgaben der Rechnungsrevisoren .....	7
Kapitel 5 Sekretariat.....	8
Art. 22 Sekretariatsführung .....	8
Kapitel 6 Finanzen .....	8



---

Art. 23 Zusammensetzung der Einnahmen .....	8
Art. 24 Mitgliederbeiträge und Kurskosten .....	8
Art. 25 Haftung .....	8
Art. 26 Information .....	8
Art. 27 Geschäftsjahr .....	8
Art. 28 Entschädigung .....	8
Kapitel 7 Schlussbestimmungen .....	9
Art. 29 Auflösung .....	9
Art. 30 Vermögen .....	9
Art. 31 Inkrafttreten .....	9

**Hinweis:** Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die andere Form gemeint.

## Kapitel 1 Name und Sitz

### Art.1 Name

Unter dem Namen

#### **Lehrbetriebsverbund**

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Lehrbetriebsverbundes ist am jeweiligen Ort des Sekretariates.

## Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

### Art. 3 Zweck

Der Zweck vom Lehrbetriebsverbund ist:

Die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen, insbesondere im Beruf Kauffrau/Kaufmann, sowie die Unterstützung von Lehrbetrieben in der Ausbildung zur Erhaltung und Steigerung der Ausbildungsqualität.

Zu diesem Zweck werden vor allem Lehrbetriebe zu Verbänden zusammengefasst, worin die einzelnen Betriebe nur einen Teil der Ausbildung wahrzunehmen haben. Daneben werden aber auch andere Formen der Ausbildung unterstützt.

### Art. 4 Non-profit Organisation

Der Lehrbetriebsverbund erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

## Kapitel 3 Mitglieder

### Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1 Dem Lehrbetriebsverbund können folgende Mitglieder angehören:

#### **a. Aktivmitglieder**

Lehrbetriebe, welche unter dem Dach des Lehrbetriebsverbundes ausbilden und einen entsprechenden gültigen Vertrag mit dem Verein haben.

#### **b. Passivmitglieder**

Lehrbetriebe, Institutionen, Privatpersonen und andere Anspruchsgruppen, welche das Anliegen des Lehrbetriebsverbundes unterstützen wollen.

2 Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuches erworben. Für den Entscheid der Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

3 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tage nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.



## **Art. 6 Austritt**

1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahres (also jeweils auf den 31. Juli) erfolgen, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels.

2 Bildet ein Betrieb nicht mehr aus, kann er entweder unter Einhaltung der Fristen gem. Abs. 1 dieses Artikels austreten oder aber automatisch auf das Ende des Monats vom Status des Aktivmitglieds in jenen des Passivmitglieds wechseln.

## **Kapitel 4 Organe**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe vom Lehrbetriebsverbund sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

### **4.1 Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8 Stellung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ vom Lehrbetriebsverbund. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, so weit die Statuten nichts anderes vorsehen.

#### **Art. 9 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:


- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit vom Lehrbetriebsverbund;
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und allfälligen Aktionsprogrammen;
- c. Festsetzung der Beiträge bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag), den Kostenbeteiligungen für die Ausbildung und weiteren Beiträgen;
- d. Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten;
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- f. Festlegung des Sekretariats;
- g. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- h. Teil- und Totalrevision der Statuten;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

#### **Art. 10 Einberufung**

1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.



3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

### **Art. 11 Beschlüsse**

1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen. Passivmitglieder haben ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

2 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 12 Versammlungsleitung**

1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat; gleiches gilt bei Wahlen.

## **4.2 Vorstand**

### **Art.13 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand führt die Geschäfte vom Lehrbetriebsverbund, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

### **Art.14 Zusammensetzung des Vorstandes**

1 Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitglieder, darunter:

- a. Präsident,
- b. weitere 2 – 4 Mitglieder.

2 Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder aus einem teilnehmenden Ausbildungsbetrieb innerhalb des Verbundes stammen. Der für die kaufmännische Grundbildung zuständigen kantonalen Stelle und den Mandatsnehmern des Lehrbetriebsverbundes wird im Vorstand zusätzlich je ein Sitz als Berater eingeräumt; für diese besteht ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

### **Art. 15 Aufgaben des Vorstandes**

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten vom Lehrbetriebsverbund;
- b. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Organisation und Koordination der Ausbildung in der Verbundlösung sowie der Unterstützung der Lehrbetriebe
- f. Förderung des Berufsnachwuchses.
- g. Unterstützung des Lehrbetriebsverbundes in den Belangen der Qualitätssicherung der gesamten Ausbildung.

### **Art. 16 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Wer im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet aus. Die Vertreter der kantonalen Behörde und der Mandatsnehmer können dem Vorstand angehören, solange sie die Funktion ausüben, derentwegen sie gewählt worden sind.

### **Art. 17 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 18 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Grundsätzlich kann der Lehrbetriebsverbund nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

## **4.3 Präsident**

### **Art. 19 Aufgaben des Präsidiums**

- 1 Der Präsident, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandmitglied, leitet den Lehrbetriebsverbund.
- 2 Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

## **4.4 Rechnungsrevisoren**

### **Art. 20 Wahl der Rechnungsrevisoren**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die keinem anderen Organ vom Lehrbetriebsverbund angehören dürfen. Die Revision kann ersatzweise durch eine Revisionsgesellschaft erfolgen.
- 2 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 21 Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung vom Lehrbetriebsverbund.
- 2 Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

## Kapitel 5 Sekretariat

### Art. 22 Sekretariatsführung

1 Der Lehrbetriebsverbund unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.

2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation des Sekretariates und beaufsichtigt die Sekretariatsarbeiten.

## Kapitel 6 Finanzen

### Art. 23 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen vom Lehrbetriebsverbund setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder;
- b. Kostenbeteiligungen für die Ausbildung durch die teilnehmenden Ausbildungsbetriebe (Aktivmitglieder);
- c. den Subventionen und Anschubfinanzierungen von Bund und Kantonen;
- d. den Kurskostenbeiträgen der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung;
- e. allfälligen weiteren Einnahmen.

### Art. 24 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge an den Lehrbetriebsverbund wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

2 Der jährliche Minimalbeitrag beträgt Fr. 20.- für Aktivmitglieder und Fr. 100.- für Passivmitglieder. In diesem Beitrag sind weder Kostenbeteiligungen für die Ausbildung noch die Kurskostenbeiträge der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung enthalten.

3 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrages.

4 Mitglieder zahlen grundsätzlich für Kurse die Selbstkosten; Nichtmitglieder zahlen für Kurse zusätzlich noch einen Verwaltungskostenbeitrag.

### Art. 25 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen vom Lehrbetriebsverbund haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und bzw. oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 26 Information

Der Lehrbetriebsverbund sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

### Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr vom Lehrbetriebsverbund ist das Kalenderjahr.

### Art. 28 Entschädigung

Der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes, allfällige Kommissionen sowie das Sekretariat erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten zugunsten des Vereins



aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe in einem Spesenreglement fest.

## Kapitel 7 Schlussbestimmungen

### Art. 29 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung des Lehrbetriebsverbundes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

### Art. 30 Vermögen

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung vom Lehrbetriebsverbund ist das allfällig verbleibende Vermögen einer Institution oder einem Projekt zukommen zu lassen, welche sich aktiv um die Förderung des Berufsnachwuchses kümmert.

### Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Lehrbetriebsverbundes am 29. Juni 2022 in Weinfeldern genehmigt; sie ersetzen diejenigen vom 13. September 2005 und treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

## Lehrbetriebsverbund

Der Präsident:



Stefan Keller

Vorstandsmitglied:



Romi Zweifel